

b) zu Lasten welchen Kontos (Anschrift, Bankverbindung, Kontonummer) die Verrechnung durchzuführen ist.

(5) Soweit Forderungen der Verrechnung nach dieser Anordnung unterliegen, finden die Bestimmungen der Anordnung vom 24. März 1961 über die Verrechnung von Geldforderungen durch Forderungseinzug — FE-Anordnung — (GBl. II S. 142) und der Anordnung vom 24. März 1961 über die Verrechnung von Geldforderungen durch Rechnungseinzug — RE-Anordnung — (GBl. II S. 144) keine Anwendung.

§ 2

Einzugsbedingungen

(1) Der Gläubiger (Verkäufer) hat seiner Bank über seine Forderung unter Verwendung der von der Deutschen Notenbank vorgeschriebenen Vordrucke einen Rechnungseinzugsauftrag (RE-Auftrag) gegen den Schuldner bzw. im Falle des § 1 Abs. 2 gegen dessen Bevollmächtigten (beide im folgenden Käufer genannt) zu erteilen.

(2) Der einzuziehende Rechnungsbetrag wird nach erteiltem Akzept (§ 3 Abs. 1) vom Konto des Käufers abgebucht und dem Konto des Verkäufers gutgeschrieben.

(3) Der Verkäufer hat den RE-Auftrag frühestens am Tage der Lieferung des Investmaterials bzw. der Fertigstellung abrechnungsfähiger Kooperationsleistungen und nach Absendung der Rechnung zu erteilen. Wird der RE-Auftrag gegen den Bevollmächtigten des Käufers erteilt, ist diesem zusätzlich eine Rechnungsausfertigung zu übersenden.

§ 3

Abbuchung

(1) Die Bank des Käufers benachrichtigt den Käufer vom Eingang des RE-Auftrages. Sie bucht den Rechnungsbetrag von seinem Konto ab und überweist ihn auf das Konto, des Verkäufers, sobald die schriftliche Einverständniserklärung des Käufers (offenes Akzept) vorliegt.

(2) Der Käufer hat seiner Bank innerhalb einer Akzeptfrist von 4 Werktagen nach Versand der Benachrichtigung durch die Bank des Käufers gemäß Abs. 1 auf dem hierfür vorgeschriebenen Vordruck

- a) das offene Akzept des Rechnungsbetrages oder
- b) eine schriftlich begründete Akzeptverweigerung über den gesamten Rechnungsbetrag oder über einen Teilbetrag

vorzulegen. Bei teilweiser Akzeptverweigerung gilt der hiervon nicht betroffene Teilbetrag als akzeptiert.

(3) Hat der Käufer bei Erhalt der Benachrichtigung gemäß Abs. 1

- a) bei Kooperationsleistungen noch nicht die Rechnung des Verkäufers erhalten, so beginnt die Akzeptfrist erst am Tage nach Eingang der Rechnung,
- b) bei Investmateriallieferungen noch nicht die Rechnung des Verkäufers oder die Lieferung erhalten, so beginnt die Akzeptfrist erst nach dem Tage, an dem sowohl die Rechnung als auch die Lieferung bei ihm vorliegen.

(4) Mit dem offenen Akzept oder der Akzeptverweigerung hat der Käufer seiner Bank das Datum des Eingangs der Rechnung (bei Investmateriallieferungen auch das Datum des Eingangs der Lieferung) mitzuteilen. Die Bank des Käufers kann zur Prüfung der Einhaltung der Akzeptfrist verlangen, daß dem offenen Akzept oder der Akzeptverweigerung bestimmte Dokumente beizufügen sind.

(5) Der akzeptierte Rechnungsbetrag wird im Rahmen bestehender Verfügungsmöglichkeit abgebucht. Mehrere akzeptierte Rechnungsbeträge werden in der Zeitfolge des Fälligkeitseintritts abgebucht. Die Fälligkeit des Rechnungsbetrages tritt am ersten Werktag nach Ablauf der Akzeptfrist ein.

(6) Kann ein akzeptierter Rechnungsbetrag nicht oder nicht in voller Höhe abgebucht werden, so verbleibt der RE-Auftrag bei der Bank des Käufers. Die Bank hat bis zur restlosen Begleichung des akzeptierten Betrages an den Verkäufer die Beträge zu überweisen, deren Abbuchung das Konto des Käufers jeweils zuläßt. Teilüberweisungen unter 300 DM werden nicht vorgenommen.

(7) RE-Aufträge, die nicht innerhalb eines Monats nach Eingang bei der Bank des Käufers akzeptiert wurden, werden dem Verkäufer über seine Bank zurückgegeben. Die diesen RE-Aufträgen zugrunde liegenden Rechnungsbeträge sind von einer weiteren Verrechnung in diesem Verfahren ausgeschlossen und müssen durch Überweisung verrechnet werden.

(8) Konnte der Rechnungsbetrag ganz oder teilweise nicht bei Eintritt der Fälligkeit abgebucht werden, so gilt für die Zahlung der Verspätungszinsen gemäß § 46 des Vertragsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 627) folgendes:

a) die Verspätungsfrist beginnt am Tage nach dem Fälligkeitstag (feststellbar gemäß Abs. 5, 3. Satz aus der Eintragung des letzten Tages der Akzeptfrist auf dem RE-Auftrag) und endet mit dem Tage der Belastung des Kontos des Käufers mit dem Rechnungsbetrag (nachgewiesen durch den Abdruck des Sicherungsstempels der Bank),

b) die Höhe der Verspätungszinsen beträgt 8 %/jährlich.

§ 4

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Dezember 1962

Der Präsident der Deutschen Notenbank

L. V.: T o d t m a n n
Vizepräsident

Berichtigung

Auf Grund eines drucktechnischen Versehens muß der Beschluß vom 3. Januar 1963 über die Neuregelung der Milchleistungsprüfung (Auszug) (GBl. II S. 27) wie folgt berichtigt werden:

Im Inhaltsverzeichnis und in der Überschrift muß das Wort **Tierzucht-Gesetz** — gestrichen werden.